

MAG. ANTON ANDROSCH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.
1030 WIEN, HEGERGASSE 7

BERICHT

ÜBER DIE

PRÜFUNG

DES ENTWURFES DES

**SPALTUNGS- UND
ÜBERNAHMESVERTRAGS**

GESCHLOSSEN ZWISCHEN

PORR AG

UND

PIAG Immobilien AG

Inhalt

I. Auftrag.....	3
II. Auftragsdurchführung.....	4
III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmevertrags	6
IV. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	16

Beilagenverzeichnis:

	Beilage
Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 24. September 2014	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	2

I. Auftrag

Mit Beschluss des Aufsichtsrats der PIAG Immobilien AG vom 21. August 2014 wurden wir zum Spaltungsprüfer für die beabsichtigte Abspaltung zur Aufnahme von 2.479.836 Aktien der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft, die einem rund 41,33% Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft darstellen, und von einem 39,96% Geschäftsanteil an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH von der PORR AG an die PIAG Immobilien AG gegen Ausgabe von Aktien der PIAG Immobilien AG an die Aktionäre der PORR AG bestellt.

Die Vorstände der PORR AG als übertragenden und der PIAG Immobilien AG als übernehmenden Gesellschaft haben gemäß § 17 Z 1 SpaltG am 24. September 2014 einen Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags aufgestellt, in dem der gesamte Hergang der Spaltung und sämtliche Umstände und Entscheidungen, die für den Spaltungsvorgang relevant sind, dargelegt werden.

Bei dieser Spaltung handelt es sich um eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 17 SpaltG iVm § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG. Gemäß § 17 SpaltG iVm § 5 SpaltG ist der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Angaben im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag richtig und vollständig sind und ob der Spaltungshergang den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Umfang unserer Prüfung bezieht sich gemäß § 17 SpaltG iVm § 5 SpaltG und § 220b AktG auf die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des in der Beilage 1 angeschlossenen Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags vom 24. September 2014.

Wesentlicher Gegenstand der Spaltungsprüfung ist dabei auch die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen.

Mit gesondertem Auftrag des Handelsgerichts Wien vom 14. August 2014 wurden wir zum Sacheinlageprüfer gemäß § 17 Z 3a SpaltG bestellt. Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 04. September 2014 wurden wir zum Nachgründungsprüfer der PIAG Immobilien AG bestellt. Über beide Prüfungen wird ein getrennter Bericht erstellt.

II. Auftragsdurchführung

Für die Durchführung dieses Auftrages gelten die vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“, die wir diesem Bericht als Beilage 2 beischließen.

Die Prüfung wurde unter der Leitung des Geschäftsführers Herrn Mag. Anton Androsch, Wirtschaftsprüfer, durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfungshandlungen anhand verschiedener Urkundenentwürfe begonnen, wobei wir uns auf folgende Unterlagen stützten:

- Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags idF vom 24. September 2014 mit folgenden Beilagen:
 - Satzung der PORR
 - Satzung der PORR (bereinigt um die Kapitalanteilscheine)
 - Satzung der PIAG
 - Schlussbilanz
 - Spaltungsbilanz
 - Übernahmebilanz PIAG
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der PORR AG und der PIAG Immobilien AG idF vom 24. September 2014
- Firmenbuchauszug der PORR AG, PIAG Immobilien AG, UBM Realitätentwicklung Aktiengesellschaft und der STRAUSS & PARTNER Development GmbH jeweils vom 15. September 2014
- Depotauszug der PORR AG per 30. Juni 2014

Die Vorstandsmitglieder der PORR AG und der PIAG Immobilien AG haben uns in einer am 24. September 2014 unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 sowie in der Spaltungsbilanz zum 01. Juli 2014 und der Übernahmebilanz zum 01. Juli 2014 sämtliche bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, ungesteuerte Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Haftungsverhältnisse erfasst wurden, im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sämtliche Angaben gemäß § 17 SpaltG iVm § 2 Abs 1 SpaltG vollständig und richtig getätigt wurden und die darin enthaltenen Ausführungen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, sowie dass uns alle für die Spaltungsprüfung gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220b AktG relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und aus auch

sämtliche Ereignisse bzw. Erkenntnisse, die bis zum Abschluss unserer Tätigkeiten eingetreten bzw. bekannt geworden sind, mitgeteilt wurden.

Weiters wurde uns bestätigt, dass im Rahmen der Abspaltung weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der beteiligten Gesellschaften, noch einem Abschluss-, Gründungs, Sacheinlage- oder Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt oder zugesagt wurde.

III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

1. Übertragende Gesellschaft

Übertragende Gesellschaft ist die PORR AG, FN 34853 f Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, A-1100 Wien (in der Folge auch „PORR“ oder „übertragende Gesellschaft“).

Die PORR AG ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, deren Grundkapital zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags EUR 29.095.000 beträgt und in 14.547.500 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, die einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,- je Aktie entsprechen.

Die PORR-Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment Standard Market Continous.

2. Übernehmende Gesellschaft

Übernehmende Gesellschaft ist die PIAG Immobilien AG, FN 397508 x Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, A-1100 Wien (in der Folge auch „PIAG“ oder „übernehmende Gesellschaft“).

Sie wurde mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht unter der Firma CHSH Aurelia Holding GmbH gegründet und am 06. Juni 2013 in das Firmenbuch eingetragen. PORR erwarb den gesamten Geschäftsanteil im August 2014 und ist seitdem Alleingesellschafterin. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 21. August 2014 wurden eine Erhöhung des Stammkapitals auf EUR 70.000, die rechtsformwechselnde Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit Umwandlungsstichtag 31. Dezember 2013, die Änderung der Firma auf PIAG Immobilien AG und die Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse samt der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wurden am 29. August 2014 in das Firmenbuch eingetragen.

Das Grundkapital der PIAG ist in 70.000 auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- zerlegt.

Die PIAG wurde bislang nicht operativ tätig und hat keine Mitarbeiter.

Alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist die übertragende Gesellschaft, welche daher unmittelbar zu 100% beteiligt ist. Dieses Beteiligungsverhältnis wird sich dahingehend verändern, als Anteile an der übernehmenden Gesellschaft an die Eigentümer der übertragenden Gesellschaft übertragen werden (siehe dazu nachfolgenden Punkt III.3.).

3. Kurzdarstellung Umgründungsmaßnahmen

Vor Durchführung der nachfolgend dargestellten Transaktionen verfügt die PIAG als übernehmende Gesellschaft lediglich über geringfügiges Vermögen.

PORR als übertragende Gesellschaft beabsichtigt die Abspaltung ihrer zum Stichtag 30. Juni 2014 gehaltenen Beteiligung an der UBM in Höhe von 41,33% und eines Teils ihrer 99,96% Beteiligung an der Strauss & Partner in Höhe von 39,96% im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des SpaltG und unter Anwendung des Artikels VI UmgrStG mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2014 im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§§ 17 iVm 2 ff SpaltG) auf PIAG als übernehmende Gesellschaft („Spaltung“).

Der restliche Teil der Beteiligung der PORR-Gruppe an UBM und Strauss & Partner soll aufschiebend bedingt mit Wirksamkeit der Spaltung an PIAG verkauft werden. Damit sollen die Beteiligungen an der Strauss & Partner und UBM (und damit wesentliche Teile der Aktivitäten der PORR-Gruppe im Bereich Projekt- und Immobilienentwicklung zusammen mit einem wesentlichen Teil der nicht betriebsnotwendigen Immobilien der PORR-Gruppe) künftig von der PIAG gehalten werden.

Für die Übertragung der 41,33% Beteiligung an UBM und der 39,96% Beteiligung an Strauss & Partner im Wege der Spaltung werden den Aktionären der PORR 14.547.500 neue Aktien der PIAG nach Maßgabe des abzuschließenden Spaltungs- und Übernahmevertrags im Verhältnis ihrer Beteiligung an der PORR gewährt (verhältnismäßige Spaltung). Diese Kapitalerhöhung wird dadurch aufgebracht, dass das Spaltungsvermögen als Sacheinlage geleistet wird. PIAG gibt die neu geschaffenen Aktien zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,-- an die Aktionäre der PORR aus. Die PORR-Aktionäre erhalten 1 PIAG-Aktie für jede PORR-Aktie.

Die PORR wird die 70.000 bestehenden Aktien an der PIAG unentgeltlich und aufschiebend bedingt mit Wirksamkeit der Spaltung an PIAG übertragen.

Nach Durchführung der Spaltung und der unentgeltlichen Übertragung der 70.000 PIAG-Aktien der PORR werden die Beteiligungsverhältnisse an der

PIAG daher wirtschaftlich jenen an der PORR entsprechen und PIAG wird eine eigenständige Schwestergesellschaft der PORR.

PORR beabsichtigt, parallel zur aber außerhalb der Spaltung gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag weitere UBM-Aktien und auch den restlichen Geschäftsanteil an Strauss & Partner im Wege gesonderter Kauftransaktionen an PIAG zu übertragen.

Nach Wirksamwerden der Spaltung und der Ausgabe neuer Aktien der PIAG an die Aktionäre der PORR sollen sämtliche neu ausgegebenen Aktien der PIAG zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen werden.

Während die PORR-Gruppe in der Folge als fokussierter Baukonzern aufgestellt ist, entsteht nach Durchführung der Spaltung und Anteilsübertragungen parallel zur aber außerhalb der Spaltung durch die Bündelung in der PIAG einer Mehrheitsbeteiligung an der börsennotierten, auf Immobilienentwicklung spezialisierten UBM Gruppe und der davor zur PORR Gruppe gehörenden Strauss & Partner – Gruppe ein eigenständiger Konzern mit Fokussierung auf Immobilienentwicklung.

4. Spaltungs- und Übernahmevertrag

Die Vorstände der übertragenden sowie der übernehmenden Gesellschaft haben gemäß § 17 Z 1 SpaltG am 24. September 2014 einen Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags aufgestellt. Dieser Entwurf ist Gegenstand unserer Prüfung.

Der vorliegende Entwurf wurde ordnungsgemäß erstellt und erstreckt sich gesetzeskonform auf die in § 17 Z 1 SpaltG iVm § 2 Abs 1 SpaltG angeführten Punkte.

Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der PORR AG und der PIAG Immobilien AG sieht die Übertragung des definierten Spaltungsvermögens durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und § 17 des SpaltG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG auf die PIAG Immobilien AG gegen Gewährung von Aktien der PIAG Immobilien AG an die Aktionäre der PORR AG vor.

Das zur Übertragung vorgesehene Spaltungsvermögen besteht aus dem der PORR AG am 30. Juni 2014 gehörenden 41,33% Anteil des Grundkapitals und der Stimmrechte der UBM (insgesamt 2.479.836 UBM-Aktien) und einem Geschäftsanteil an der Strauss & Partner, der einer zur Gänze geleisteten

Stammeinlage von EUR 213.800 und damit 39,96% des gesamten Stammkapitals entspricht.

Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist aufschiebend bedingt mit dessen Genehmigung durch

- a) die Hauptversammlung der PORR und
- b) die Hauptversammlung der PIAG.

Sollte die Spaltung nicht bis spätestens 25. Dezember 2014 in das Firmenbuch eingetragen sein, sind die PORR und die PIAG jeweils berechtigt, von diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag zurückzutreten.

5. Prüfung der Angaben gemäß § 2 Abs 1 SpaltG

Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthält alle erforderlichen Angaben und Erklärungen.

In der Präambel des Vertragsentwurfes werden die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG** vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich Firma und Sitz der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft gegeben. Die Satzungen der Gesellschaften sind als Anlagen dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags beigelegt.

Die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG** geforderte Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft wird abgegeben. Das Spaltungsvermögen wird im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags mit 2.479.836 UBM-Aktien, entsprechend rund 41,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte der UBM, und einem Geschäftsanteil an Strauss & Partner, welcher einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 213.800 und damit 39,96% des gesamten Stammkapitals entspricht, definiert. Als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der PORR AG verhältnismäßig 14.547.500 neue Aktien der PIAG zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von je EUR 1,--, d.h. für jede PORR-Aktie eine PIAG-Aktie.

Im Rahmen der Spaltung werden keine Zuzahlungen oder Barabfindungen von Dritten iSd § 17 SpaltG iVm **§ 2 Abs 1 Z 3 und Z 13 SpaltG** geleistet. Die Spaltung ist verhältnismäßig, weil den Aktionären der übertragenden PORR AG die PIAG-Spaltungsaktien in jenem Verhältnis zugeteilt werden, das der Beteiligung der PORR Aktionäre entspricht und die PORR die 70.000 bestehenden Aktien an der PIAG unentgeltlich und aufschiebend bedingt mit Wirksamkeit der Spaltung an PIAG übertragen wird. Für jede PORR-Aktie wird eine PIAG-Aktie ausgegeben.

Da es im Zuge der Spaltung zu keiner Herabsetzung des Nennkapitals bei der übertragenden Gesellschaft kommt, unterbleiben die Anmerkungen gemäß **§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG**. Der bei der PORR AG resultierende Spaltungsverlust wird mit den gebundenen Kapitalrücklagen der Gesellschaft verrechnet. Soweit der unternehmensrechtliche Buchwert des Spaltungsvermögens den Betrag der ordentlichen Kapitalerhöhung von EUR 14.547.500 übersteigt, wird dieser Betrag bei der PIAG gemäß § 229 Abs 2 Z 1 UGB in eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

Die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen an der PIAG gemäß **§ 2 Abs 1 Z 5 SpaltG** werden in den Punkten 3 und 5 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags geregelt. Als Gegenleistung für die Übertragung des Spaltungsvermögens auf die PIAG erhalten die Aktionäre der PORR mit Wirksamkeit ab Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch verhältnismäßig entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR für jede von ihnen gehaltene PORR-Aktie eine neue PIAG-Aktie aus einer Kapitalerhöhung der PIAG. PIAG wird daher ihr Grundkapital zur Ausgabe von insgesamt 14.547.500 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,- entfällt, im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung erhöhen.

Der Beginn der Gewinnbeteiligung gemäß **§ 2 Abs 1 Z 6 SpaltG** wird für die den Aktionären der PORR zu gewährenden PIAG-Spaltungsaktien mit dem Beginn jenes Geschäftsjahres der PIAG festgelegt, in dem diese Aktien ausgegeben werden.

Spaltungsstichtag im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG** ist der 30. Juni 2014. Mit Beginn des 01. Juli 2014 gelten alle Handlungen der PORR hinsichtlich des Spaltungsvermögens als von der PIAG vorgenommen. Darüber hinaus treffen mit Ablauf des 30. Juni 2014 alle Nutzungen und Lasten des auf die PIAG übertragenen Spaltungsvermögens die PIAG.

Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG** werden von der PIAG weder den Aktionären der PORR noch anderen Personen gewährt. Es sind für diese Personen auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

Die PORR hat entsprechend § 15 SpaltG am 24. Juli 2014 mit einem öffentlichen Rückkaufangebot den Inhabern der 49.800 Porr Kapitalanteilscheinen den Erwerb zu einem Preis von EUR 207,80 je Kapitalanteilschein angeboten. Das Rückkaufangebot wurde hinsichtlich 47.889 Stück Kapitalanteilscheinen angenommen, womit die PORR zusammen mit gesondert erworbenen 200 Kapitalanteilscheinen daher derzeit 48.089 oder rund 96,6% aller Kapitalanteilscheine hält. Bereits in dem Rückkaufangebot kündigte die PORR an, die verbleibenden Kapitalanteilscheine außerordentlich zu kündigen oder auf an-

dere Weise abzugelten. Die PORR hat daher beschlossen und sieht der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags vor, dass betreffend die Kapitalanteilscheine mit Wirksamwerden der Spaltung das Recht selbst abgegolten wird. Die Kapitalanteilscheine enden daher mit dem Tag des Wirksamwerdens der Spaltung.

Den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sowie den Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfern werden keine besonderen Vorteile gemäß **§ 2 Abs 1 Z 9** gewährt.

Es bestehen folgende Doppelfunktionen von Organen der PIAG, welche auch nach Wirksamwerden der Spaltung fortbestehen werden:

- a) Herr Ing Karl-Heinz Strauss, MBA, und Herr MMag Christian B. Maier sind jeweils Mitglieder des Vorstands der PIAG und der PORR
- b) Frau Dr Susanne Weiss, Frau DI Iris Ortner und Herr Dr Bernhard Vanas sind jeweils Mitglieder des Aufsichtsrates der PIAG und der PORR

Gemäß **§ 2 Abs 1 Z 10** sind die zu übertragenden Vermögensteile zu beschreiben. Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags beinhaltet die Übertragung von 2.479.836 UBM-Aktien, die einen Anteil von rund 41,33% am Grundkapital sowie den Stimmrechten entsprechen, sowie Details zur UBM selbst. Die UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft, FN 100059 x Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Floridsdorfer Hauptstraße 1, A-1210 Wien, ist eine nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 18.000.000, das in 6.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 3,-- je Aktie zerlegt ist. Die UBM-Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „Standard Market Auction“ (ISIN AT0000815402).

Weiters wird ein 39,96% Geschäftsanteil an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH, FN 255167 x Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Laaer-Berg-Straße 43, A-1100 Wien, übertragen. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 535.000. Der 39,96% Geschäftsanteil entspricht einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 213.800. Der Geschäftsanteil der PORR an Strauss & Partner ist lastenfrei.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags bestehen Forderungen der PORR-Gruppe gegen Strauss & Partner aus gewährten Finanzierungen sowie Haftungen der PORR-Gruppe für von Strauss & Partner aufgenommene Finanzierungen. Die PIAG verpflichtet sich gegenüber der PORR-Gruppe, möglichst rasch bestehende Verbindlichkeiten der Strauss & Partner – Gruppe an die PORR-Gruppe zurückzuführen sowie die PORR-

Gruppe dabei zu unterstützen, dass diese aus übernommenen Haftungen für die Strauss & Partner – Gruppe freigelassen wird.

Gemäß § 15 SpaltG haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft neben der Gesellschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag zugeordnet wird, die übrigen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens als Gesamtschuldner. Da der PIAG keine Verbindlichkeiten im Rahmen der Spaltung zugeordnet werden, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung der PIAG für bis zur Eintragung der Spaltung ins Firmenbuch begründete Verbindlichkeiten der PORR bis zur Höhe des übertragenen Spaltungsvermögens.

Wenn und soweit PIAG aufgrund der Bestimmungen in § 15 SpaltG von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrags der PORR zugeordnet sind, hat gemäß Punkt 10.5 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags die PORR die PIAG von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung völlig schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für den Fall, dass PIAG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Wenn und soweit PORR aufgrund der Bestimmungen in § 15 SpaltG von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmevertrags der PIAG zugeordnet sind, hat die PIAG die PORR von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung vollständig schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für den Fall, dass PORR von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Übertragen werden nur das im Punkt 10 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags genannte Spaltungsvermögen. Alle anderen Vermögensteile, insbesondere auch nicht bilanzierte Vermögensgegenstände oder nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse, verbleiben laut Punkt 11 des Spaltungs- und Übernahmevertrags bei der PORR (**§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG**).

Die im **§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG** geforderten Bilanzen sind dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags angeschlossen. Von der übertragenden Gesellschaft wurde auf den Spaltungstichtag 30. Juni 2014 ein Zwischenabschluss aufgestellt (Schlussbilanz), der von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

Die Spaltungsbilanz zum 01. Juli 2014, welche das nach der Spaltung bei PORR verbleibende Vermögen ausweist, sowie die Übernahmebilanz der PIAG, welche den Status der PIAG nach Durchführung der Spaltung samt dem

übernommenen Vermögen darstellt, wurden aus der Schlussbilanz nachvollziehbar abgeleitet.

Auf die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG** geforderten Angaben kann verzichtet werden, da es sich bei der beabsichtigten Spaltung um eine verhältnismäßige und nicht rechtsformübergreifende Spaltung handelt. Folglich besteht weder für die Aktionäre der PORR noch für die Aktionäre der PIAG ein Anspruch auf Barabfindung.

6. Prüfung des Zuteilungsverhältnisses gemäß § 17 Z 5 iVm § 5 SpaltG und § 220b Abs 4 AktG

Die Übertragung des Spaltungsvermögens, 41,33% an der UBM und 39,96% an Strauss & Partner, von PORR an PIAG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme erfolgt gegen Gewährung von neuen Aktien der PIAG an die Aktionäre der PORR.

Die Vorstände der PIAG und der PORR halten diesbezüglich in ihrem gemeinsamen Spaltungsbericht unter Punkt 8. folgendes fest:

„Die Aktionäre der PORR erhalten mit Wirksamkeit ab Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des Spaltungsvermögens auf die PIAG verhältnismäßig, somit entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR, für jede PORR-Aktie eine neue PIAG-Aktie (Verhältnis 1:1). PIAG wird ihr Grundkapital zur Ausgabe von insgesamt 14.547.500 neuen PIAG-Aktien erhöhen. Die Festlegung der Zahl der neu auszugebenden PIAG-Aktien erfolgte mit dem Ziel, dass jeder Inhaber einer PORR-Aktie im Zuge der Spaltung eine neue PIAG-Aktie erhält und es dadurch nicht zum Entstehen von Aktienspitzen kommen kann.

Zur Ermittlung der Anzahl der zur Durchführung der Spaltung neu auszugebenden PIAG-Aktien gemäß dem Verhältnis des Werts des Spaltungsvermögens einerseits zum Wert der übernehmenden Gesellschaft PIAG andererseits war keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich.

Parallel zur, aber außerhalb der Spaltung schließen die PORR und die PIAG einen Einbringungsvertrag, mit welchem PORR sämtliche bestehenden 70.000 PIAG-Aktien unentgeltlich an PIAG unter der aufschiebenden Bedingung überträgt, dass die Spaltung wirksam wird. Mit Wirksamwerden der Spaltung (Eintragung in das Firmenbuch) werden diese bestehenden 70.000 PIAG-Aktien (dann Aktien Kategorie B mit Dividendenvorzug) somit zu eigenen Aktien der PIAG. Diese eigenen Anteile repräsentieren dann nach Durchfüh-

rung der Kapitalerhöhung aus Anlass der Spaltung einen Anteil am Grundkapital der PIAG von rund 0,48%.

Da sämtliche bestehenden PIAG-Aktien mit Wirksamkeit der Spaltung in das Vermögen der PIAG übergehen, repräsentieren die von der PIAG im Zuge der Spaltung neu ausgegebenen 14.547.500 PIAG-Aktien wirtschaftlich eine Beteiligung am Vermögen der PIAG von 100%. Dadurch ist die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses in jedem Fall gewährleistet, da es durch die Spaltung und die Ausgabe der neuen PIAG-Aktien an die Aktionäre der PORR zu keiner Vermögensverschiebung unter den Aktionären der PORR kommen kann.“

Ein Spitzenausgleich ist nicht erforderlich, bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Entsprechend der obigen Ausführungen können wir bestätigen, dass das Umtauschverhältnis angemessen ist, da es durch die Abspaltung und Ausgabe der Spaltungsaktien an die PORR-Aktionäre zu keiner Vermögensverschiebung unter den PORR-Aktionären kommt und die verhältnismäßige Spaltung damit gewährleistet ist.

7. Kapitalerhaltung

Gemäß § 3 Abs 1 SpaltG muss die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreichen, die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor Spaltung. Gebundene Rücklagen dürfen übertragen werden.

Die PORR weist in der Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 ein gebundenes Kapital in der Höhe von EUR 285.540.429,95 aus. Dieses gebundene Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	PORR Schlussbilanz 30.06.2014 <u>EUR</u>
Grundkapital	29.095.000,00
Gebundene Kapitalrücklagen	255.987.591,09
gesetzliche Rücklage	<u>457.838,86</u>
	285.540.429,95

Aufgrund der Abspaltung des Spaltungsvermögens entsteht bei der PORR ein bilanzieller Spaltungsverlust in Höhe des an die PIAG übertragenen Nettovermögens in der Höhe von EUR 62.107.862,45. Dieser Spaltungsverlust wird in der Spaltungsbilanz zum 01. Juli 2014 der PORR mit gebundenen Kapitalrücklagen verrechnet. Eine Herabsetzung des Grundkapitals findet nicht statt. Nach der Abspaltung verringert sich das gebundene Kapital der PORR damit auf EUR 223.432.567,50.

Bei der PIAG wird in Form einer Grundkapitalerhöhung von EUR 14.547.500 und durch Bildung von gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 47.560.362,45 ein gebundenes Kapital in Höhe des bei der PORR anfallenden Spaltungsverlusts von insgesamt EUR 62.107.862,45 geschaffen.

	PIAG Übernahmebilanz 01.07.2014 <u>EUR</u>
Grundkapital	14.547.500,00
Gebundene Kapitalrücklagen	<u>47.560.362,45</u>
	62.107.862,45

Nach Durchführung der Abspaltung stellt sich das gebundene Kapital – ohne Berücksichtigung des bestehenden EUR 70.000 Grundkapitals der PIAG – somit wie folgt dar:

	PORR Spaltungsbilanz 01.07.2014 <u>EUR</u>	PIAG Übernahmebilanz 01.07.2014 <u>EUR</u>	Summe nach Abspaltung 01.07.2014 <u>EUR</u>
Grundkapital	29.095.000,00	14.547.500,00	43.642.500,00
Gebundene Kapitalrücklagen	193.879.728,64	47.560.362,45	241.440.091,09
Gesetzliche Rücklage	<u>457.838,86</u>	<u>0,00</u>	<u>457.838,86</u>
	223.432.567,50	62.107.862,45	285.540.429,95

Im Ergebnis erreicht das gebundene Kapital von PORR und PIAG nach der Spaltung damit insgesamt das gebundene Kapital der PORR vor der Spaltung in Höhe von EUR 285.540.429,95.

IV. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Auf Grundlage unserer Bestellung durch den Aufsichtsrat der PIAG Immobilien AG vom 21. August 2014 haben wir die Prüfung des von den Vorständen der PIAG Immobilien AG und PORR AG am 24. September 2014 aufgestellten Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags über die Abspaltung zur Aufnahme von 2.479.836 Aktien der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft, die einem rund 41,33% Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft darstellen, und von einem 39,96% Geschäftsanteil an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH gegen Ausgabe von Aktien der PIAG Immobilien AG an die Aktionäre der PORR AG durchgeführt.

Als Ergebnis der von uns durchgeführten Spaltungsprüfung halten wir folgendes fest:

Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags erstreckt sich gesetzeskonform auf die in § 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 1 bis 13 SpaltG angeführten Punkte.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung als Spaltungsprüfer gemäß § 17 Z 5 SpaltG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass der von den Vorständen der PIAG Immobilien AG und der PORR AG aufgestellte Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags vom 24. September 2014 den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht (§ 5 SpaltG).

Da die Aktionäre der PORR mit Wirksamkeit ab Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des Spaltungsvermögens auf die PIAG - entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR - für jede PORR-Aktie eine neue PIAG-Aktie im Verhältnis 1:1 erhalten, ist eine verhältnismäßige Spaltung gegeben. Ein Spitzenausgleich ist nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen müssen nicht geleistet werden.

Der Summengrundsatz gemäß § 3 Abs 1 SpaltG wird eingehalten.

Wien, am 24. September 2014

Mag. Anton Androsch
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Anton Androsch
(Wirtschaftsprüfer)

BEILAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verleiht an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu

stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.